

STATUTEN

Liechtensteiner Minigolf-Sport-Verband (LMSV)

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Liechtensteiner Minigolf-Sport-Verband“ (LMSV), im folgenden „LMSV“ genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).
- 1.2 Der LMSV ist die Dachorganisation aller liechtensteinischen Minigolf-Vereine.
- 1.3 Der Sitz des LMSV ist Vaduz.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der LMSV ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:
 - a) Die Einrichtung, Förderung und Pflege des Minigolfspieles als sinnvolle Freizeitbeschäftigung sowie Sportart.
 - b) Die Unterstützung und Betreuung der Mitglieder sowie die Koordination der Ausbildung, Betreuung und Förderung des sportlichen Nachwuchses.
 - c) Die Koordination, Ausschreibung und Organisation von Minigolf-Turnieren in Liechtenstein (insbesondere der Liechtensteinischen Minigolf-Landesmeisterschaft sowie des Liechtensteiner Cup aber auch anderer nationaler und internationaler Turniere) sowie der Teilnahme an ausländischen Minigolf-Turnieren bzw. -Wettbewerben (beinhaltend insbesondere auch die Qualifikationen, Nominierung der Teilnehmer und Schaffung der notwendigen Spieler-Lizenzen).
 - d) Die Aufstellung eines Terminkalenders für Minigolf-Veranstaltungen.
 - e) Die Organisation und Durchführung von LMSV-Vereinsanlässen und -veranstaltungen.

- f) Die Mitgliedschaft im Liechtensteinischen Olympischen Sportverband (LOSV) und Vertretung der Interessen gegenüber der Sportkommission des Landes Liechtenstein.
- g) Die Mitgliedschaft und Vertretung in internationalen Verbänden.
- h) Die Wahrung und Vertretung der Interessen des LMSV gegenüber staatlichen Einrichtungen, Behörden und Dritten.
- i) Den Erlass spezieller Vereinsbestimmungen und Reglemente im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3	Mitgliedschaft
---------------	-----------------------

3.1 Der LMSV besteht aus folgenden Mitgliedergruppen: „Ordentliche Mitglieder“, „LMSV-Vorstandsmitglieder“ und „Ehrenmitglieder“.

3.2 **Ordentliche Mitglieder** sind alle in Liechtenstein domizilierten Minigolf-Vereine, welche nach Unterbreitung eines Aufnahmegesuchs durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgenommen worden sind. Das Aufnahmegesuch muss in schriftlicher Form errichtet sein und kann unter zwingender Beilage der Statuten, der Adressliste des Vorstandes sowie eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses des eintrittswilligen Minigolfvereins jederzeit mittels eingeschriebenem Brief an den LMSV gerichtet werden.

Die ordentlichen Mitglieder werden an der Vereinsversammlung durch Delegierte wie folgt vertreten: Auf Grundlage der beim LMSV deponierten Mitgliederliste erhält der Verein pro Mitgliederpaket von jeweils zehn aktiven Vereinsmitgliedern jeweils einen Delegierten. Der Delegierte muss Aktivmitglied des von ihm vertretenen Minigolfvereins sein. Die bereinigte Mitgliederliste ist dem Kassier des LMSV jeweils bis spätestens 31. Dezember zuzustellen.

3.3 **LMSV-Vorstandsmitglieder** sind diejenigen natürlichen Personen, die durch Wahl der Vereinsversammlung aktuell eine der in Art. 7 bezeichneten Funktion ausüben.

3.4 **Ehrenmitglieder** können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des LMSV durch Beschluss der Vereinsversammlung ernannt werden.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedem ordentlichen Mitglied, LMSV-Vorstandsmitglied und Ehrenmitglied stehen folgende **Rechte** zu:

- a) Stellen von Anträgen bei allen Versammlungen des LMSV;
- b) Ausüben des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts;
- c) Teilnahme an Vereinsanlässen und -veranstaltungen des LMSV.

4.2 Jedes ordentliche Mitglied hat folgende **Pflichten**:

- a) Diesen Statuten nachzukommen;
- b) Bezahlung der Mitgliederbeiträge sowie sonstiger Leistungen, die von den Statuten oder der Vereinsversammlung festgesetzt wurden;
- c) Teilnahme an sämtlichen Vereinsanlässen und -veranstaltungen des LMSV bzw. rechtzeitige mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei einem Vorstandsmitglied im Falle der Verhinderung;
- d) Aufforderungen des LMSV zur Mithilfe bei Vereinsanlässen, -veranstaltungen oder -arbeiten Folge zu leisten;
- e) Kameradschaftliches und sportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des LMSV;
- f) Wahrung des Ansehens und der Interessen des LMSV;
- g) Anzeige von Vorkommnissen, die den Bestimmungen dieser Statuten bzw. erlassener Reglemente oder den Minigolfinteressen zuwiderlaufen.

4.3 Jedes LMSV-Vorstandsmitglied hat die in Ziffer 4.2 lit. a, c, d, e, f und g festgelegten Pflichten.

4.4 Jedes Ehrenmitglied hat die in Ziffer 4.2 lit. a, e, f und g festgelegten Pflichten.

Art. 5 Organe des LMSV

5.1 Die Organe des LMSV sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die zwei Rechnungsrevisoren

Art. 6	Die Vereinsversammlung
---------------	-------------------------------

6.1 Gemeinsame Bestimmungen:

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des LMSV und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (die durch ihre Delegierten vertreten werden), den LMSV-Vorstandsmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- b) Das für die Vereinsversammlung festgesetzte Datum wird den Verbandsangehörigen zur Einbringung allfälliger Anträge mindestens 30 Tage vorher (Poststempel) vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Anträge aus Mitgliederkreisen sind spätestens zwanzig Tage (Poststempel) vor der Vereinsversammlung schriftlich an das Postfach oder den Präsidenten des LMSV zu senden und auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu setzen.
- c) Die Vereinsversammlung muss mindestens vierzehn Tage (Poststempel) vor dem festgesetzten Datum durch den Vorstand des LMSV mittels schriftlicher Einladung an alle Verbandsangehörige unter Anführung der Traktanden einberufen werden.
- d) Stimm- und wahlberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, die LMSV-Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder, wobei jede natürliche Person jeweils eine Stimme hat (Kopfstimmrecht).
- e) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht einer der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- f) Beschlüsse der Vereinsversammlung und Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei mindestens 1/10 aller Stimm- bzw. Wahlberechtigten anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- g) Das jeweilige Protokoll ist jedem ordentlichen Mitglied, jedem Delegierten, jedem LMSV-Vorstandsmitglied und jedem Ehrenmitglied innert 30 Tagen (Poststempel) nach der Vereinsversammlung per Post zuzustellen.

6.2 Die **ordentliche Vereinsversammlung** findet jährlich - in der Regel im 1. Quartal - zur Erledigung insbesondere folgender Geschäfte (Traktanden) statt:

- a) Wahl sowie Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Erlass und Änderung von Statuten und Reglementen
- e) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- f) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- g) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des LMSV übertragen sind
- h) Varia

6.3 Eine **ausserordentliche Vereinsversammlung** findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung als notwendig erachtet oder
- b) die Einberufung durch ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 7	Der Vorstand
---------------	---------------------

7.1 Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand des LMSV, bestehend aus fünf natürlichen Personen, welche – wenn möglich - keine Vorstandsfunktion in einem dem LMSV angeschlossenen Minigolfverein ausüben sollten und folgende Funktionen wahrnehmen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter

7.2 Der Vorstand führt alle Geschäfte des LMSV und leitet den Verein, soweit nicht nach Art. 246 ff des PGR oder nach diesen Statuten ausdrücklich die Vereinsversammlung zuständig ist.

- 7.3 Der Vorstand ist für die regelmässige Geschäftsführung und Vertretung des LMSV zuständig. Er wahrt insbesondere die Interessen des LMSV, vertritt diesen nach aussen, geht für den LMSV Verbindlichkeiten ein und sorgt dafür, dass die Mitglieder den Zielen und Statuten des LMSV nachleben. Er erstattet der Vereinsversammlung den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und unterbreitet der Vereinsversammlung Fragen und Anträge, die von allgemeinem Vereinsinteresse sind.
- 7.4 Spezielle Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes:
- a) Der **Präsident** vertritt den LMSV nach innen und aussen. Er überwacht die laufenden Geschäfte und übernimmt den Vorsitz in der Vereinsversammlung sowie in Vorstandssitzungen. Er ist für die Einladung der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich. Er sorgt dafür, dass für jede ordentliche Vereinsversammlung der Jahresbericht des Vorstandes vorliegt.
 - b) Dem **Vizepräsidenten** obliegt die Unterstützung und Stellvertretung des Präsidenten sowie die Besorgung der ihm vom Vorstand des LMSV zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
 - c) Der **Aktuar** verfasst schriftliche Arbeiten, führt die Protokolle der Vereinsversammlung sowie der Vorstandssitzungen und erledigt Sekretariatsaufgaben.
 - d) Der **Kassier** ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen des LMSV. Er sorgt insbesondere für den Einzug der Mitgliederbeiträge sowie der staatlichen Beiträge und haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Er erstellt zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung sowie das Budget und führt eine abschlussreife Buchhaltung.
 - e) Der **technische Leiter** ist verantwortlich für die Koordination des Minigolfspiel- und Trainingsbetriebes sowie aller Turniere der ordentlichen Mitglieder, die Organisation aller LMSV-Turniere und die Ausarbeitung sowie den Erlass sämtlicher Richtlinien sowie Regeln des Minigolfspieles bzw. -sportes in Übereinstimmung mit den national und international vorgegebenen Richtlinien.
- 7.5 Der Vorstand des LMSV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand des LMSV selbst.

- 7.6 Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann bei der Vereinsversammlung Beschwerde geführt werden.
- 7.7. Für den LMSV zeichnen rechtsverbindlich:
- a) der Präsident (als Einzelzeichnungsberechtigter)
 - b) der Kassier (als Einzelzeichnungsberechtigter in finanziellen Belangen)
 - c) der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (als Kollektivzeichnungsberechtigter zu zweien)
- 7.8. Die LMSV-Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- 7.9 Der Vorstand ist befugt, pro Einzelfall über einen Betrag von CHF 3'000.— (Dreitausend Schweizer Franken) selbstständig zu entscheiden. Grössere Ausgaben sind nachträglich von der Vereinsversammlung genehmigen zu lassen.

Art. 8 Die Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand des LMSV angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege mindestens einmal im Jahr das Kassawesen sowie die abgeschlossene Verbandsbuchführung und erstatten der Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.

Art. 9 Geschäftsjahr

- 9.1 Als Geschäftsjahr des LMSV gilt das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis und mit 31. Dezember). Die Jahresrechnung wird den Vereinsmitgliedern anlässlich der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung vorgelegt.

Art. 10 Haftung

- 10.1 Für Verbindlichkeiten des LMSV haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Finanzielle Mittel

- 11.1 Der LMSV beschafft seine finanziellen Mittel durch:
- a) Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)
 - b) Eintrittsgelder und Turniere
 - c) Staatliche Beiträge und freie Zuwendungen bzw. Spenden
 - d) Verkauf von Werbeartikeln

Art. 12 Statutenrevision

- 12.1 Der Vorstand und jedes Mitglied kann gemäss Art. 6.1 b dieser Statuten einen schriftlich begründeten Antrag auf Abänderung der Statuten des LMSV stellen.
- 12.2 Zu einer gänzlichen oder teilweisen Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der an einer beschlussfähigen Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten des LMSV erforderlich.
- 12.3 Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann nur mit 3/4 aller Stimmberechtigten des LMSV beschlossen werden. Mitglieder, die einem Beschluss auf Umwandlung des Vereinszweckes nachweisbar nicht zugestimmt haben, sind berechtigt, binnen Monatsfrist nach dem Beschluss oder der Erledigung einer allfälligen Anfechtung desselben ohne weiteres aus dem LMSV auszutreten.

Art. 13 Austritt, Ausschluss und Wiedereintritt von Mitgliedern

- 13.1 Der **Austritt** eines Mitgliedes aus dem LMSV ist zulässig, wenn eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand gerichtet wird und der Austritt mit Beachtung einer vierteljährigen Frist auf das Ende eines Geschäftsjahres angesagt ist.
- 13.2 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem LMSV ist ohne Angabe von Gründen gestattet.
- 13.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften dem LMSV gegenüber für die Mitgliederbeiträge und sonstigen Leistungen nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.
- 13.4 Wiedereintrittsgesuche werden frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausschluss des Gesuchstellers von der Vereinsversammlung behandelt. Das Gesuch um Wiedereintritt als Mitglied in den LMSV ist jeweils spätestens bis zum 10. Januar (Poststempel) an den Vorstand zu senden. Ein zweiter Ausschluss ist endgültig.
- 13.5 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des LMSV oder die Rückerstattung von ihnen bis dahin geleisteter Beiträge oder Zahlungen an den LMSV.

Art. 14 Anti Doping Reglement

- 14.1 Der LMSV unterliegt bezüglich Doping den Bestimmungen des Antidoping-Codes der olympischen Bewegung, des Liechtensteiner Sportgesetzes vom 16.12.1999 (Art. 19-22) inklusive den entsprechenden Verordnungen sowie den Richtlinien der entsprechenden Fachverbände.
- 14.2 Der LMSV anerkennt die Regularien der Stiftung „Antidoping Schweiz“.

Art. 15 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des LMSV und über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens des LMSV kann nur mit 3/4 aller Stimmen des LMSV beschlossen werden.

Art. 16 Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Der LMSV besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
- 16.2 Der LMSV ist befugt, sich beim F.L. Öffentlichkeitsregisteramt, Vaduz, im Vereinsregister eintragen zu lassen und diese Statuten dort zu hinterlegen.
- 16.3 Jedem Mitglied des LMSV wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Art. 17 Gerichtsstand

- 17.1 Gerichtsstand ist Vaduz.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung am 06. März 2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten des LMSV.

Vaduz, 06. März 2009

Liechtensteiner Minigolf-Sport-Verband (LMSV)

.....
Renato Ming
(Präsident)

.....
Peter Scheiber
(Vizepräsident)

.....
Sandro Cocchi
(Technischer Leiter)

.....
Marina Schurte
(Kassier)

.....
Christina Biedermann
(Aktuar)